

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93) 196 endg.

Brüssel, den 10. Juni 1993



Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

Über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen
und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Am 28. November 1990 legte die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten⁽¹⁾ vor.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmten diesem Vorschlag am 14. Februar 1992⁽²⁾ bzw. 20. März 1991⁽³⁾ zu.

Von den Änderungsanträgen des Parlaments hat die Kommission die Ergänzung der Begriffe "Zinsen" und "Lizenzgebühren" übernommen, damit die Richtlinie auf alle von den Mitgliedstaaten als Zinsen und Lizenzgebühren angesehene Zahlungen angewandt werden kann (Änderung Nr. 4).

Änderung Nr. 11 hingegen, mit der in Artikel 8 des Vorschlags eine Bestimmung eingefügt werden sollte, die die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht dazu verpflichtet hätte, in einzelstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs auf die Richtlinie Bezug zu nehmen, wurde von der Kommission abgelehnt, da der Wortlaut des Vorschlags bereits sämtliche einzelstaatliche Bestimmungen und damit auch aus einzelstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs erfaßt.

(1) ABl. C 53 vom 28.2.1991.

(2) ABl. C 67 vom 16.3.1992.

(3) ABl. C 120 vom 6.5.1991.

ANMERKUNGEN ZUR VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNG

Artikel 2

Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, eine globale Anwendung der Richtlinie auf alle Zahlungen sicherzustellen, die von den Mitgliedstaaten entweder aufgrund eines bilateralen Abkommens oder, falls ein solches nicht besteht, aufgrund des Steuerrechts eines Mitgliedstaats als Zinsen und Lizenzgebühren angesehen werden.

Anderung des Vorschlags für eine
Richtlinie des Rates
über die gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen
und Lizenzgebühren zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften
verschiedener Mitgliedstaaten

(von der Kommission dem Rat
gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag vorgelegt)

1. Artikel 2 wird der erste Absatz von Artikel 2.

2. Dem Artikel 2 wird folgender zweiter Absatz angefügt:

" 2. Über die Bestimmungen von Absatz 1 hinaus werden alle anderen Zahlungen, die entweder aufgrund eines zwischen dem Schuldner- und dem Gläubigermitgliedstaat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens oder, falls ein solches nicht besteht, aufgrund des Steuerrechts des Schuldnerstaates als Zinsen oder Lizenzgebühren gelten, im Sinne dieser Richtlinie als solche behandelt. "
